

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



In Zusammenarbeit mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden



Nachhaltiges Europa 2020+

**Umwelt-, Klima- und Naturschutzfinanzierung in der
künftigen europäischen Regionalpolitik 2021-2027**

**Änderungsvorschläge zu den EU-Strukturfonds-
Verordnungsvorschlägen**

Stand 12.12.2018

Zusammenfassung

Im Mai 2018 hat die EU-Kommission den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 und den ersten Entwurf des Legislativpakets zur Reform der Strukturpolitik für den neuen Förderzeitraum vorgestellt. Vorrangiges Ziel bleibt weiterhin das Wirtschaftswachstum und der Ausgleich von sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Disparitäten zwischen den Mitgliedstaaten. Ohne Stärkung der ökologischen und sozialen Aspekte ist nachhaltige Entwicklung jedoch nicht umsetzbar und eine reine Orientierung auf Wirtschaftswachstum allein wird die Kohäsionsprobleme nicht lösen. Das Kernziel des Wirtschaftswachstums ist auch in Bezug zur Tatsache der zunehmenden Ressourcenknappheit stärker denn je zu hinterfragen. Um den Auftrag zum Schutz der Umwelt und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu erfüllen, müssen die Ambitionen zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Verpflichtung zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) künftig ehrgeiziger in alle EU-Programme einbezogen werden.

Der Fokus der Strukturpolitik ab 2021 liegt auf fünf Investitionsprioritäten, wobei das Politische Ziel (PZ) 2 explizit Investitionen in ein „grünes, CO₂-armes Europa“ adressiert. Insgesamt werden Umwelt- und Naturschutzrelevante, sowie Gesundheitsvorsorgende Interventionsbereiche, z.B. Förderung von Ökosystemdienstleistungen und Natura 2000 und die Förderung von Maßnahmen zur Luftreinhaltung und der Lärminderung nicht ausreichend integriert. Naturschutzförderung steht in großer Konkurrenz zu den Klimaschutz- und Energiethemen.

Die Festlegung, dass künftig 25 Prozent der gesamten EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen beitragen ist angesichts der bestehenden ökologischen Herausforderungen und des hohen Finanzierungsbedarfs nicht ausreichend. Diese Lücke kann nur durch eine Erhöhung auf 40 Prozent der EU-Ausgaben und Ausweitung der Klimaquote auf Maßnahmen zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt hinaus geschlossen werden. Gleichzeitig müssen nachhaltige Entwicklung und Schutz und Verbesserung der Umwelt auch in der neuen Förderperiode als horizontale Zielsetzungen integriert werden.

Mit der thematischen Konzentration auf die politischen Ziele „intelligentes Europa“ (PZ 1) und „grüneres, CO₂-armes Europa“ (PZ 2) setzt die EU-Kommission zwar ein wichtiges Zeichen und nimmt den Umweltbereich in den Fokus auf, jedoch muss es auch für weiter entwickelte Regionen eine verbindliche Vorgabe von mindestens 30 Prozent für das PZ 2 geben. Dem bereits in den beiden vergangenen Förderperioden gesetztem Schwerpunktthema Nachhaltige Stadtentwicklung soll auch in Zukunft ein erhebliches Gewicht durch Mittelbindung zu Gute kommen. Das Thema bietet vielfältige Möglichkeiten auf Umwelt- und Naturschutzthemen, sowie effektive Gesundheitsvorsorge Bezug zu nehmen.

Die Erhöhung der Mittel von fünf auf sechs Prozent ist eine gute Chance um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten zu meistern, darf gleichzeitig aber nicht zur Benachteiligung ländlicher Gebiete führen.

Die Weiterführung des Partnerschaftsprinzips und aktive Einbindung der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltverbände sowohl bei der Ausarbeitung und Durchführung als auch der Überwachung der Partnerschaftvereinbarungen sowie der Programme muss künftig wesentlich gestärkt werden. Die Begleitung der Programmplanung erfordert eine verbesserte finanzielle Unterstützung aus der technischen Hilfe, nicht nur für Behörden, sondern auch für Umweltpartner.

Der BUND hat zusammen mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden Berliner Landesarbeitsgemeinschaft (BLN) e.V., Germanwatch und Grüne Liga die vorliegenden Verordnungsentwürfe und Änderungsvorschläge für die EU-Strukturfonds analysiert. Das nachfolgende Papier bewertet diese und fasst Änderungsvorschläge zusammen, die im weiteren Prozess berücksichtigt werden müssen, um das Erreichen der EU-Umweltziele nach 2020 zu unterstützen.

Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Ein neuer EU-Haushalt 2021- kleineres Budget, mehr Aufgaben.....	4
a.	Verordnungsvorschlag für die EU-Strukturpolitik.....	6
b.	Allgemeine Neuerungen für die neue Förderperiode.....	6
3.	Generelle Änderungsvorschläge.....	7
a.	Querschnittziel Umwelt.....	7
b.	Klimaquote.....	8
c.	Thematische Konzentration.....	8
d.	Spezifische Ziele des EFRE und Kohäsionsfonds.....	9
e.	Tracking und Indikatoren.....	10
f.	Ausschluss aus dem Interventionsbereich des EFRE und des Kohäsionsfonds.....	11
g.	Nachhaltige Stadtentwicklung.....	11
h.	Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen.....	11
i.	Ex-ante Konditionalitäten und Grundlegende Voraussetzungen.....	12
j.	Gebietskategorien und Kofinanzierungssätze.....	12
4.	Anhang.....	14
a.	Änderungsvorschläge zur Dachverordnung (COM(2018)375).....	15
b.	Änderungsvorschläge zur EFRE-Verordnung (COM(2018)372).....	26

1. Einleitung

Die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI) sind ein zentrales Instrument in der Europäischen Union, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt innerhalb der Europäischen Union (EU) zu fördern. Über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) werden Fördermittel für die Wirtschafts- und Technologiepolitik bereitgestellt.

Wachsende soziale Ungleichheit, sich verschärfende ökologische und gesundheitliche Probleme und Raubbau an Ressourcen gefährden jedoch eine nachhaltige Entwicklung. Die ESI-Fonds sind daher für die Regionen in Europa von entscheidender Bedeutung.

Bisher konnte die EU-Kohäsionspolitik den Trend des zunehmenden Naturverbrauchs und den steigenden Ausstoß an klima- und gesundheitsschädlichen Gasen in der Europäischen Union (EU) nicht aufhalten, geschweige denn umkehren. Ein Paradigmenwechsel, der mit einer naturfreundlichen, gesunden und klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft einhergeht, muss herbeigeführt werden. Die europäische Förderpolitik darf sich nicht länger allein an reinem Wirtschaftswachstum orientieren, sondern muss die ökologischen Grenzen und gesundheitsvorsorgende Handlungsoptionen als Grundlage für jede weitere Entwicklung anerkennen.

Mit dem Projekt Nachhaltiges Europa 2020+, gefördert durch das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) setzt sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), für eine umweltgerechte Ausgestaltung der EFRE-Förderung in der Förderperiode 2021 bis 2027 ein. Mit Beginn der neuen Förderperiode gilt es, die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Gesundheitsvorsorge mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu verknüpfen und in den Fördermaßnahmen zu verankern. Nur durch umfangreiche Verankerung kann es gelingen die europäischen Ziele und die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere beim Klimaschutz, bei der nachhaltigen Ressourcennutzung, dem Erhalt der Biodiversität, der Gesundheitsvorsorge und dem Ausbau der Grünen Infrastruktur gerecht zu werden. Der kürzlich veröffentlichte IPCC-Sonderbericht hat gezeigt, dass radikale Verringerungen der Treibhausgas-Emissionen in allen Bereichen notwendig sind, um bis zur Mitte des Jahrhunderts CO₂-Neutralität zu erreichen. Ebenso fordert die Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit Jahren eine deutliche Verringerung von Lärm und Luftschadstoffemissionen. Dabei sollte die EU-Kohäsionspolitik Lösungswege in alle Regionen Europas tragen und somit den Zusammenhalt der Union stärken. Die ESI-Förderung ist ein wichtiger Impulsgeber für eine ökologisch nachhaltige Regionalentwicklung und sollte diesen Wandel mitgestalten.

2. Ein neuer EU-Haushalt 2021- kleineres Budget, mehr Aufgaben

Im Mai 2018 hat die EU-Kommission den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 und den ersten Entwurf des Legislativpakets zur Reform der Strukturpolitik für den neuen Förderzeitraum ab 2021 vorgestellt. Der MFR legt die Budgetierung für einzelne Ausgabenbereiche der EU fest. Für die neue

Förderperiode wurde ein Gesamtbudget von 1.279,4 Mrd. Euro für insgesamt 17 Ausgabenbereiche festgelegt.¹

Gegenüber der aktuellen Förderperiode soll ein kleineres Finanzbudget für ein größeres Spektrum an Maßnahmen bereitgestellt werden. Neu ist die Einführung eines Budget für den Bereich Sicherheit und Verteidigung. Ein umfangreicher „Fitness-Check“ der EU-Naturschutzrichtlinien in 2016 zeigte deutlich, dass Finanzierungsdefizite die wesentliche Ursache für unzureichende Fortschritte beim Erhalt und der Wiederherstellung biologischer Vielfalt sind. Der internationale Dachverband von Naturschutzverbänden BirdLife beziffert den Mittelbedarf auf jährlich bis zu 20 Mrd. Euro allein für die Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien im terrestrischen Bereich. Angesichts dieser Unterfinanzierung, muss eine Mindestbudgetierung für direkte Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sichergestellt werden, um ein weiteres Abschmelzen der Mittel in der neuen Förderperiode zu verhindern.



Abbildung 1 Vorschlag für das EU-Finanzbudget 2021-2027

Primäres Ziel der EU-Kommission ist es, eine moderne, klarere und einfachere EU-Haushaltsordnung zu schaffen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs als Nettozahler und die damit verbundene Reduktion des EU-Haushalts um circa 84 Mrd. Euro, stellen dabei eine große Herausforderung dar. Klimawandel und Ressourcenknappheit erhöhen den Druck darauf, Maßnahmen für eine nachhaltige Lebens- und Wirtschaftsweise zu unterstützen. Die Union hat zudem den Auftrag den Schutz der Umwelt insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bei der Ausgestaltung ihres politischen Kurses zu berücksichtigen². Die inhaltlichen Schwerpunkte und die strategische Ausrichtung der EU-Kohäsionspolitik 2014 bis 2020 wurde maßgeblich im Juni 2010 durch die Strategie Europa 2020³ bestimmt. Die Ziele dieses Konzepts verkörpern die drei sich gegenseitig verstärkenden Prioritäten

1 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschaft- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen COM(2018) 321 final, 2. Mai 2018 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2018%3A321%3AFIN>

2 „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und –maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“ – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 11

3 Europa 2020: die Strategie der Europäischen Union für Wachstum und Beschäftigung <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:em0028>

intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und setzen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene an. Um aufzuzeigen, wie die Ziele für nachhaltige Entwicklung in die politische Entscheidungsfindung der EU einbezogen werden können, wird die EU-Kommission Ende 2018 ein Reflexionspapier „Für ein nachhaltiges Europa bis 2030, über die Folgemaßnahmen zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs), einschließlich das Pariser Klimaschutzübereinkommens“ annehmen. Dieses sollte allerdings mehr sein, als nur ein Papier, sondern vielmehr die erfolgreiche Ausrichtung der Lissabon Strategie und der Strategie Europa 2020 auch für die kommenden zehn Jahre fortführen. Dabei sollte für den nächsten MFR gelten, dass öffentliche Gelder nur für das Erbringen öffentlicher Leistungen eingesetzt werden dürfen und EU-Gesetze und –Prinzipien unterstützt werden sollten (Sustainable proofing).

Um die Schwierigkeiten der Vergangenheit und die aktuellen Herausforderungen zu meistern, schlägt die Kommission einen neuen EU-Haushalt basierend auf den nachfolgenden Grundsätzen vor:

- Stärkerer Fokus auf den europäischen Mehrwert
- Schlanker und transparenter Haushalt
- Weniger Bürokratie für die Begünstigten
- Flexibler, agiler Haushalt
- Leistungsstarker Haushalt

a. Verordnungsvorschlag für die EU-Strukturpolitik

Die Strukturfonds der Europäischen Regionalpolitik wurden aufgelegt, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum zu fördern, die Lebensqualität zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Der EFRE bietet ein breites Spektrum von Maßnahmen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes für Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Kommunen und Umweltverbände.

Die Kommission hat im Mai 2018 als Teil ihres MFR-Pakets Vorschläge für eine Verordnung über den EFRE und den Kohäsionsfonds COM(2018)372, sowie die dazugehörige Dachverordnung COM(2018)375 für die kommende Finanzperiode 2021 bis 2027 vorgestellt. Die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament verhandeln hierzu derzeit in Brüssel.

Webseite der EU-Kommission zur Kohäsionspolitik 2021 – 2027 und den Gesetzgebungsvorschlägen
https://ec.europa.eu/commission/publications/regional-development-and-cohesion_de

Webseite des Europäischen Parlaments zu den Gesetzgebungsprozessen
EFRE:

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0197\(COD\)&tl=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0197(COD)&tl=en)

Dachverordnung:

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0196\(COD\)&tl=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2018/0196(COD)&tl=en)

Die größte Änderung ist die Bündelung der Vorschriften für sieben Fonds unter einer gemeinsamen Dachverordnung (Common Provisions Regulation, CPR). Die Mittel werden so auf weniger Programme und Instrumente verteilt und Synergien besser genutzt. Das einheitliche Regelwerk wird es erleichtern Synergien mit anderen EU-Instrumenten, etwa mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Horizont Europa oder dem LIFE-Programm zu nutzen. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die



Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist künftig nicht mehr Teil der Strukturfonds, sondern wird in die GAP aufgenommen. Die Umweltverbände begrüßen die Vereinheitlichung und Bündelung der einzelnen Fonds unter einer gemeinsamen Dachverordnung. Um den bürokratischen Aufwand auch für die Administrierung der EU-Fördermaßnahmen zu begrenzen und eine kohärente ländliche Entwicklung zu ermöglichen, sollte der ELER jedoch ebenfalls unter die gemeinsame Dachverordnung fallen.

Eine größere Flexibilität soll ermöglichen schnell auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können. Eine Halbzeitüberprüfung soll feststellen, ob für die letzten beiden Jahre des Finanzierungszeitraumes Programmanpassungen erforderlich sind (5+2). Mittelübertragungen innerhalb von Programmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese erhöhte Flexibilität des Haushalts sollte jedoch an den Belastbarkeitsgrenzen unserer Erde ausgerichtet sein, um effektiver und effizienter auf Krisen reagieren zu können. Zudem sollte die Flexibilität nicht dazu führen, dass die Verbindlichkeit längerfristige Maßnahmenstrategien umzusetzen schwindet. Auch die im Rahmen der flexiblen Durchführung ermöglichte Übertragung von Mitteln zwischen Prioritäten desselben Programms (EW 22, CPR) sollte begrenzt werden. Andernfalls könne es dazu führen, dass Programme nur halbherzig durchgeführt werden und z. B. die Klimaquote umgangen wird.

3. Generelle Änderungsvorschläge

Die vorliegenden Gesetzesvorschläge weisen noch wesentlichen Änderungsbedarf auf, den wir im Nachfolgenden detaillierter darlegen. Um die Strategie der EU für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum auch über 2020 hinaus zu erhalten, müssen die nachfolgenden Änderungsvorschläge in den weiteren Verhandlungen berücksichtigt werden.

a. Querschnittziel Umwelt

In der aktuell geltenden EU-Verordnung Nr. 1303/2013 wird nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz als integraler Bestandteil der allgemeinen Grundsätze, des strategischen Ansatzes und der Zielsetzung für alle EU-Fonds verstanden. So werden „Nachhaltige Entwicklung“ und „Schutz und Verbesserung der Umwelt“ in Artikel 8⁴ als horizontale Zielsetzungen integriert. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden darüber hinaus angehalten, „Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz,

4 Artikel 8 „nachhaltige Entwicklung“ der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zum EFRE, ESF, ELER und EMFF 2014 - 2020

Anpassung an den Klimawandel, Katastrophenresistenz sowie Risikoprävention und –management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme“ zu fördern⁵.

Die Streichung dieses Querschnittziels Nachhaltigkeit stellt im aktuellen Kommissionsvorschlag einen deutlichen Rückschritt dar. Erwägungsgrund 5 des Vorschlags COM(2018)375 führt zwar auf, dass die „Ziele der Fonds im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität“ verfolgt werden sollten, allerdings entfalten Erwägungsgründe keine vergleichbar bindende Wirkung wie Artikel. Die Aufnahme eines eigenständigen Artikels zur „Förderung des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes“ ist daher dringend notwendig.

b. Klimaquote

Zwar ist der Anteil der Gelder für Themen der ökologischen Nachhaltigkeit in den vergangenen Förderzeiträumen von etwa 10 Prozent in 2007 bis 2013 auf ein Drittel in 2014 bis 2020 gestiegen, allerdings gilt es diesen Trend angesichts der bestehenden wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen Europas zu verstetigen. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Umweltverbände grundsätzlich die Ambitionen der EU-Kommission zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris und der Verpflichtung, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und Klimabelange künftig ehrgeiziger in alle EU-Programme einzubeziehen. Die Festlegung, dass künftig mindestens 25 Prozent der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen (Climate Mainstreaming) beitragen, ist jedoch aus Sicht der Umweltverbände nicht ausreichend. Experten schätzen die Finanzierungslücke auf deutlich über 50 Prozent. Die deutschen Umweltverbände BUND, DNR, NABU und WWF fordern, dass aus dem EU-Haushalt 15 Milliarden EURO jährlich für Erhalt und Wiederherstellung der Biodiversität zur Verfügung gestellt werden. Dieses jährliche Budget wird allein schon für dringende Maßnahmen zur Instandhaltung und Umsetzung von NATURA 2000, des Moorschutzes, des Ökosystemmanagements sowie für den notwendigen Ausbau der Grünen Infrastruktur innerhalb der EU benötigt. Daher müssen künftig mindestens 30 Prozent, der EU-Ausgaben insgesamt zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, aber auch der Ziele in den Bereichen Naturschutz, Ökosystemmanagement und Grüne Infrastruktur und die Vermeidung von luftschadstoffbedingten Gesundheitsschäden beitragen. 40 Prozent der Vorhaben im Rahmen des EFRE und 50 Prozent der Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds sollten ebenfalls zu diesen Zielen beitragen. Gleichzeitig dürfen die restlichen Vorhaben keine negative Wirkung auf Umwelt und Klima ausüben.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Ihre Programme zu den Inhalten und Zielen ihres Nationalen Energie- und Klimaplan (NECP), der im Rahmen der Verordnung über das Governance-System der Energieunion zu entwickeln ist, beitragen. Die Verknüpfung der Entwicklung und Umsetzung des NECPs mit den Investitionen über die EU-Regionalförderung ist eine wichtige Chance um die EU 2030 Ziele zu erreichen.

c. Thematische Konzentration

⁵ Artikel 8 „nachhaltige Entwicklung“ der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zum EFRE, ESF, ELER und EMFF 2014 - 2020

Mit der thematischen Konzentration auf die politischen Ziele „intelligentes Europa“ (PZ 1) und „grüneres, CO₂-armes Europa“ (PZ 2) setzt die EU-Kommission ein wichtiges Zeichen und nimmt den Umweltbereich in den Fokus auf. Diese Ziele haben nach Auswertung der bisherigen Förderzeiträume den höchsten Mehrwert und tragen am meisten zu den EU-Prioritäten bei. Der Großteil der Mittel konzentriert sich auf Beiträge zu diesen Zielen, wobei unterschiedliche Kriterien für die Mitgliedstaaten je nach Bruttonationaleinkommen (BNE) festgelegt werden.

Für Länder mit:	mindestens % „PZ1“	mindestens % „PZ2“
BNE unter 75 %	35 %	30 %
BNE 75–100 %	45 %	30 %
BNE über 100 %	60 %	Nicht zutreffend <i>PZ 1 und PZ 2 mind. 85 %</i>

Tabelle 1 Thematische Konzentration nach Verordnungsvorschlag vom 30. Mai 2018

Der höhere Anteil an Maßnahmen im PZ 1 ist zu begrüßen, wenn auch Umwelt- und Klimainnovationen ausreichend Gewicht erhalten. Dringend zu ergänzen ist eine verbindliche Vorgabe für das PZ 2 auch für weiter entwickelte Regionen (BNE über 100 %) von mindestens 30 %.

Letzteres sieht auch der Vorschlag des Berichterstatters Andrea Cozzolino vor. Allerdings sieht dieser keine thematische Konzentration speziell des PZ 1 vor. Die vorgeschlagene Einteilung nach Regionen, statt Mitgliedstaaten ist zu begrüßen.

Für Regionen mit:	Mindestens % einem "PZ"	mindestens % „PZ2“
BIP unter 75 %	35 %	30 %
BIP 75–100 %	45 %	30 %
BIP über 100 %	60 %	30 %

Tabelle 2 Thematische Konzentration nach Vorschlag des Berichterstatters Andrea Cozzolino vom 21.09.2018

d. Spezifische Ziele des EFRE und Kohäsionsfonds

Die Verringerung der politischen Ziele von elf auf fünf stellt eine wesentliche Verbesserung dar und wird die sektorale Zusammenarbeit fördern. Im PZ 2 „ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“ können umwelt- und klimarelevante Maßnahmen praktiziert werden.

Spezifische Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds

1. „ein intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels“
2. „ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“
3. „ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität“
4. „ein sozialeres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“
5. „ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung von städtischen, ländlichen und Küstengebieten und lokaler Initiativen“

Insgesamt konzentrieren sich die spezifischen Ziele stark auf Maßnahmen zu Klimaschutz und Energiewende und damit verbundenen Maßnahmen zur Anpassung und Prävention. Die Ziele werden sehr allgemein formuliert. Umwelt- und Naturschutzrelevante Interventionsbereiche, z.B. Förderung von Ökosystemdienstleistungen oder Natura 2000, finden in den Investitionsprioritäten keine Erwähnung und müssen in Anlehnung an die Ratsposition dringend ergänzt werden, um die EU-Biodiversitätsziele und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) und Klimabelange zu erfüllen. Entsprechendes gilt für die Aufnahme von Maßnahmen zur Umsetzung der WHO Guidelines zur Verbesserung der Luftqualität und zum Schutz vor Lärm.

Gleichzeitig darf keine Beschränkung von Maßnahmen auf bestimmte Gebiete festgelegt werden. So müssen auch Investitionen in Grüne Infrastruktur über städtische Gebiete hinaus gefördert werden, wie es sowohl das EP als auch der Rat vorschlagen. Die Schaffung Grüner Infrastruktur ist ein wichtiges Instrument um die EU-Biodiversitätsstrategie und deren Ziel Ökosysteme und ihre Dienstleistungen zu erhalten und zu verbessern zu unterstützen. Sie trägt zu einem CO₂-armen Wirtschaftssystem bei, denn sie bindet und speichert Kohlenstoff auf natürlicher Wiese und stellt eine Reihe von Ökosystemdienstleistungen bereit, die ansonsten CO₂-intensive Technologien erfordern würden. Grüne Infrastruktur kann erheblich dazu beitragen, dass die EU viele ihrer wichtigsten politischen Ziele, vor allem in den Bereichen regionale und ländliche Entwicklung, Klimawandel, Katastrophenschutz und Umwelt erreicht. Die Schaffung eines transeuropäischen Netzes Grüner Infrastruktur (TEN-G) sollte daher auch in den spezifischen Zielen der EFRE-Förderung verankert sein. Vor dem Hintergrund, dass künftig weniger Mittel über den ELER für die Entwicklung des ländlichen Raumes zur Verfügung stehen werden, muss der Beitrag des EFRE entsprechend erhöht werden.

Darüber hinaus müssen auch im PZ 1 „intelligenteres Europa“, PZ 3 „stärker vernetztes Europa“ und PZ 5 „bürgernahe Europa“, umweltrelevante und gesundheitsvorsorgende Maßnahmen und Investitionen berücksichtigt werden. Dies kann zum Beispiel die Einführung ökologischer Baubegleitung zur Stärkung der EU-Biodiversitätsziele, die Förderung von Schieneninfrastruktur oder die Entwicklung von Grüner Infrastruktur im ländlichen Raum sein. Auch die Initiative über die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) bietet sehr gute Ansatzpunkte um Umweltmaßnahmen zu stärken. Grundlage sind dabei integrierte und multisektorale Entwicklungsstrategien, die von lokalen Aktionsgruppen erarbeitet und umgesetzt werden. Somit wird nachhaltige Entwicklung im lokalen Kontext sowie die Vernetzung und Kooperation zwischen der Zivilgesellschaft und den Verwaltungsbehörden ermöglicht.

e. Tracking und Indikatoren

Neben dem Tracking der Klimaausgaben schlägt die Kommission auch eine Berechnung der Unterstützung für Umweltziele vor. Für jede Investitionskategorie werden spezifische Koeffizienten festgelegt. Dies ermöglicht Ausgaben für bestimmte Bereiche, wie zum Beispiel Biodiversität, Lärminderung und Luftreinhaltemaßnahmen zu verfolgen.

Die Entwicklung einheitlicher Output- und Ergebnisindikatoren stellt eine wesentliche Verbesserung der Erfolgskontrolle und der Berichterstattung dar. In Anhang 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfes COM(2018)372 erscheinen die Indikatoren bislang jedoch nur für einen Ausschnitt der förderfähigen

Maßnahmen relevant. Indikatoren zur Erreichung spezifischer Ziele wie der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität, zur Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich Natura 2000 und zur Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung der Ressourceneffizienz, aber auch der Gesundheitsvorsorge müssen ergänzt werden. Zudem muss in der Bewertung die Multifunktionalität von Umwelt- und Klimaschutz- und gesundheitsvorsorgende Maßnahmen berücksichtigt werden. Über das Politische Ziel (PZ) 2 hinaus können Maßnahmen ebenfalls positive Effekte auf Umwelt, Gesundheit, Klima und Biodiversität haben. Zur besseren Erfassung müssen auch in den anderen politischen Zielen Klima- und Nachhaltigkeits-Indikatoren entwickelt werden.

f. Ausschluss aus dem Interventionsbereich des EFRE und des Kohäsionsfonds

Neben der Festlegung von Spezifischen Zielen zur Erreichung der Politischen Ziele ist die Definition von Interventionsbereichen, die nicht durch den EFRE gefördert werden ein wichtiges Steuerungsinstrument, das auch auf andere Fonds übertragen werden sollte. Grundsätzlich sollten Interventionsbereichen mit negativen Umwelt- und Klimawirkungen, aber auch negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten mit Artikel 6 der EFRE-Verordnung von einer Förderung ausgeschlossen werden. Entgegen dem Kommissionsentwurf schlägt der Berichterstatter Andrea Cozzolino (S&D) vor, Investitionen im Zusammenhang mit Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund des kürzlich veröffentlichten Berichts des Intergovernmental panel on climate change (IPCC), wonach bereits eine globale Erwärmung von mehr als 1,5 Grad Celsius katastrophale Folgen haben wird, muss die Bundesregierung dringend ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen umsetzen und den CO₂-Ausstoß bis zur Mitte des Jahrhunderts auf null reduzieren. Dies kann nur durch die Abkehr der Produktion und Nutzung fossiler Brennstoffe erreicht werden. Daher darf dieser Änderungsvorschlag keinesfalls unterstützt werden. Neben den im Kommissionsentwurf aufgeführten Bereichen sollten aber auch Investitionen in den Straßen- und Wasserstraßenbau, Investitionen in Risikotechnologien, Investitionen in Patente auf Leben und zur Grünen Gentechnik sowie Vorhaben der Zucht von Nutztieren, die der Qualzucht zuzuordnen dringend in den Ausschlussbereichen ergänzt werden.

g. Nachhaltige Stadtentwicklung

Die Erhöhung der Mittel für die nachhaltige Stadtentwicklung von fünf Prozent auf sechs Prozent ist eine gute Chance, um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen, gesundheitlichen und sozialen Herausforderungen in städtischen Gebieten zu meistern. Gleichzeitig darf dies nicht zum Nachteil ländlicher Gebiete führen. Der Bezug bei der nachhaltigen Stadtentwicklung auf die integrierte territoriale Entwicklung eröffnet über die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (CLLD) Möglichkeiten auf Umwelt- und Naturschutzthemen (Grüne Infrastruktur, Urban Gardening) Bezug zu nehmen.

h. Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen

Der Verordnungsvorschlag COM(2018)375 verpflichtet die Mitgliedstaaten eine Partnerschaft mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden zu organisieren. Neben den Behörden und Wirtschafts- und Sozialpartnern sind auch zwingend anerkannte Umweltvereinigungen und Gesundheits- und

Medizinvereinigungen zu beteiligen. Wie bereits in der laufenden Periode müssen die Partner die Möglichkeit haben, sich in allen Prozessen, d.h. zur Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der Partnerschaftsvereinbarungen sowie der Programme zu beteiligen. Dies ermöglicht es, die gesamte Ausrichtung der Programme, sowohl strategisch als auch inhaltlich besser auf die Bedürfnisse der Akteure in den Regionen zuzuschneiden. Beispiele aus der aktuellen Förderperiode zeigen, dass es möglich ist die Technische Hilfe der NGOs in Operationelle Programme (OP) einzubinden, um deren Unterstützung finanziell zu stärken. Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialverbände können gemeinsame Strategien zur Beteiligung entwickeln und Formulierungsvorschläge für die OPs erarbeiten. Seitens der Fondsverwaltungen sollte ein Beratungsangebot geschaffen werden, dass insbesondere kleine Verbände und Antragsteller während der Antragsstellung betreut und finanziell berät. Sowohl auf regionaler als auch nationaler Ebene sollten sich die Verbände besser koordinieren und ihre Erfahrungen austauschen.

Grundvoraussetzung ist Transparenz über alle Dokumente, Zeitpläne und Projekte, sowohl auf nationaler als auch regionaler Ebene. Die EU-Kommission hatte bereits in der Vergangenheit auf stärkere Bereitstellung von Informationen über alle OPs und Fördermöglichkeiten gedrängt. Diese sollten in den meisten Fällen jedoch noch weiterentwickelt werden. Darüber hinaus muss auf regionaler Ebene auch sichergestellt werden, dass Terminangaben und Informationen zur Programmplanung transparent kommuniziert werden. Eine frühe Einbindung von Partnern hilft, eine bessere und effizientere Umsetzung der Programme zu ermöglichen und steigert das Verständnis für Maßnahmen vor Ort. Die Partnerschaft erfolgt im Einklang mit dem „Europäischen Verhaltenskodex“. Dies stärkt die Partnerschaft, hilft Konflikte zu vermeiden und trägt zu einer besseren Identifikation bei.

i. Ex-ante Konditionalitäten und Grundlegende Voraussetzungen

Die Abschaffung der ex-ante-Konditionalitäten stellt einen Bruch mit der bisherigen Praxis dar. Für die laufende Förderperiode hatte die Kommission eine Reihe von ex-ante Konditionen erstellt, die mit den thematischen Zielsetzungen verbunden waren und vor der Mittelauszahlung geprüft wurden. Anhang III der Dachverordnung führt nun zielübergreifende und thematische grundlegende Voraussetzungen zusammen mit jeweiligen Kriterien, nach denen bewertet wird, auf. Für das PZ 2 sind sieben grundlegende Voraussetzungen vorgesehen, die sich auf die Umsetzung von Europäischen Richtlinien in nationales Recht beziehen. Speziell werden Anforderungen in Bezug auf die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden, die Governance der Energieunion, der Nutzung erneuerbarer Energien, das Katastrophenmanagement der Wasser- und Abwasserwirtschaft, die Abfallbewirtschaftung und den Priorisierten Aktionsrahmen (PAF) gestellt. **Die grundlegenden Voraussetzungen müssen darüber hinaus sicherstellen, dass die Strategische Umweltprüfung (SUP) weiterhin verpflichtend ist und umweltrelevante Aspekte der bisherigen ex-ante Bewertung ersetzen kann.** Nur so kann eine Kohärenz der Programme mit der Umweltgesetzgebung gewährleistet werden.

Zu begrüßen ist die Fortführung der leistungsgebundenen Mittelauszahlung. Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Leistungsrahmen mit Output- und Ergebnisindikatoren sowie Etappenziele, anhand dessen die Kommission die Leistung der Programme überwacht und evaluiert.

j. Gebietskategorien und Kofinanzierungssätze

Die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs verbundene Finanzlücke stellt die Europäische Union vor eine große Herausforderung. Nach dem aktuellen Vorschlag soll Deutschland für die Förderperiode

2021 bis 2027 17.681.335.291 Euro in laufenden Preisen, bzw. 15.688.212.843 Euro in 2018er Preisen erhalten. Das entspricht einem Mittelrückgang von etwa 7,8 Prozent in laufenden, bzw. 20,7 Prozent in 2018er Preisen. Dazu, wie sich die Mittel gemäß dem Vorschlag der EU-Kommission auf die einzelnen Gebietskategorien und Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten verteilen, gibt es noch keine Aussage. Insgesamt müssen jedoch alle Regionen mit erheblichen finanziellen Einbußen rechnen, was eine noch deutlichere Prioritätensetzung bei den Zielen der Programme erfordert.

Die auch in der aktuellen Förderperiode verwendete Einteilung der Regionen der EU in drei unterschiedliche Gebietskategorien, gemäß dem Verhältnis ihres Bruttonationaleinkommens zum EU-Durchschnitt soll nach aktuellem Kommissionsvorschlag erhalten bleiben. Allerdings soll die Kategorie der Übergangsregionen ausgeweitet werden auf Regionen mit einem Bruttonationaleinkommen zwischen 75 und 100 Prozent des EU-Durchschnitts. Voraussichtlich bleiben die ostdeutschen Bundesländer (bis auf die Region Leipzig, die schon jetzt stärker entwickelte Region ist) sowie die Region Lüneburg auch künftig Übergangsregionen und profitieren von vergleichsweise höheren Fördersätzen. Die Region Trier, bislang stärker entwickelte Region, könnte durch die Änderung in die Kategorie der Übergangsregionen fallen.

Zusätzlich werden Kriterien, wie Jugendarbeitslosigkeit, ein niedriges Bildungsniveau, Anpassungserfordernisse durch den Klimawandel und die Aufnahme und Integration von Migranten berücksichtigt. Besondere Priorität kommt bei der Mittelzuweisung weiterhin den weniger entwickelten Regionen (weniger als 75 Prozent des EU-Durchschnitts) zu.

Generell sieht der Vorschlag der Kommission vor, den Anteil der nationalen Finanzierung zu erhöhen und die EU-Kofinanzierung zu reduzieren. Die Kofinanzierungssätze reichen von 40 Prozent für stärker entwickelte Regionen, 55 Prozent für Übergangsregionen und 70 Prozent für weniger entwickelte Regionen. Die Umweltverbände sind der Ansicht, dass mehr Spielraum vorhanden sein muss, um gegebenenfalls höhere Kofinanzierungssätze bereitzustellen. **Wir schlagen daher vor, Kofinanzierungssätze von 50 Prozent für stärker entwickelte Regionen, 70 Prozent für Übergangsregionen und 85 Prozent für weniger entwickelte Regionen festzulegen.** Im Falle von Mitteln, die aus dem Kohäsionsfonds oder im Rahmen der Interreg-Programme ausgezahlt werden, schlagen wir vor, dass der maximale Kofinanzierungssatz 85 Prozent betragen sollte, wie in der Förderperiode 2014 bis 2020.

Forderungen der Umweltverbände für die EU-Strukturfonds ab 2021:

- Mindestens 30 % der EU-Ausgaben insgesamt, sowie 40 % der Vorhaben im Rahmen des EFRE und 50 % der Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds müssen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele, als auch der Ziele im Natur- und Biodiversitätsschutz beitragen (Climate and biodiversity proofing). Die restlichen Vorhaben dürfen keine negativen Umwelt-, Gesundheits- und Klimawirkungen aufweisen.
- Aufnahme eines eigenständigen Artikels zur „Förderung des Umwelt-, Gesundheits- und Naturschutzes“ (Querschnittziel Umwelt)
- Verbindliche Vorgabe von mindestens 30 % für das PZ 2 in der thematischen Konzentration auch für weiter entwickelte Regionen
- Ergänzung von umwelt- und naturschutzrelevanten, sowie gesundheitsvorsorgenden Interventionsbereichen in den spezifischen Zielen für das PZ 2, z.B. Förderung von Ökosystemdienstleistungen oder Natura 2000
- Förderung von Investitionen in Grüne Infrastruktur auch über städtische Gebiete hinaus
- Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Programmerstellung
- Verpflichtende Beteiligung von anerkannten Umweltvereinigungen in allen Programmplanungsprozessen und bei der Entwicklung der Partnerschaftvereinbarung
- Ausnahmsloser Ausschluss von Interventionsbereichen mit negativen Umwelt- und Klimawirkungen (Artikel 6)
- Festlegung der Kofinanzierungssätze auf 50 % für stärker entwickelte Regionen, 70 % für Übergangsregionen und 85 % für weniger entwickelte Regionen

4. Anhang

- Änderungsvorschläge zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)375)
- Änderungsvorschläge zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (COM(2018)372)

<p>Kontakt</p> <p>Amrei Münster Wissenschaftliche Mitarbeiterin Nachhaltiges Europa 2020+ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Friends of the Earth Germany Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin Fon: + 49 30 275 86-481 Mail: amrei.muenster@bund.net www.bund.net</p>	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland</p>  <p>FRIENDS OF THE EARTH GERMANY</p>
---	---

a. Änderungsvorschläge der Umweltverbände zum
Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa (COM(2018)375)

Änderungsvorschläge zum Kommissionsentwurf

Änderungsvorschläge angegeben in zwei Spalten

Löschungen sind in der linken Spalte *fettgedruckt und kursiv* dargestellt. Ersetzungen sind in beiden Spalten *fettgedruckt und kursiv* dargestellt. Der neue Text ist in der rechten Spalte *fettgedruckt und kursiv* dargestellt.

Die erste und zweite Zeile der Überschrift jeder Änderung kennzeichnet den relevanten Teil des betreffenden Entwurfs eines Rechtsakts. Betrifft eine Änderung einen bestehenden Rechtsakt, den der Entwurf des Rechtsakts zu ändern beabsichtigt, so enthält die Überschrift der Änderung eine dritte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt identifiziert wird, und eine vierte Zeile, in der die Bestimmung in diesem Rechtsakt, die das Parlament ändern möchte, aufgeführt ist.

Änderungsvorschlag 1
Präambel

Kommissionsvorschlag

(5) Die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) und nach Artikel 10 AEUV, darunter die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, sollten beim Einsatz der Fonds berücksichtigt werden, ebenso wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahren und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Die

Änderungsvorschlag

(5) Die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) und nach Artikel 10 AEUV, darunter die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, sollten beim Einsatz der Fonds berücksichtigt werden, ebenso wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahren und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Die

Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf hinarbeiten, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, die Genderperspektive zu integrieren sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation beitragen. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes sollen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Beihilferegelungen der Union gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV entsprechen.

Mitgliedstaaten und die Kommission sollten darauf hinarbeiten, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, die Genderperspektive zu integrieren sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation beitragen. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. *Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden.* Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes sollen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Beihilferegelungen der Union gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV entsprechen.

Änderungsvorschlag 2 Präambel

Kommissionsvorschlag

(9) Unter Anerkennung der Bedeutung des Klimaschutzes gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung werden die Fonds dazu beitragen,

Änderungsvorschlag

(9) Unter Anerkennung der Bedeutung des Klimaschutzes gemäß den Zusagen der Union zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzübereinkommens und der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung werden die Fonds dazu beitragen,

Klimaschutzmaßnahmen in alle Politikbereiche einzubeziehen und das allgemeine Ziel von **25 Prozent** der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzzielen zu erreichen.

Änderungsvorschlag 3
Präambel

Kommissionsvorschlag

(9a)

Klimaschutzmaßnahmen in alle Politikbereiche einzubeziehen und das allgemeine Ziel von **mindestens 30 Prozent** der Ausgaben aus dem Unionshaushalt für die Unterstützung von Klimaschutzzielen zu erreichen.

Änderungsvorschlag

(9 a) Den Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs folgend, muss die Zweckbindung an Klima- und Umweltschutz von vornherein in die fondsspezifischen Planungs- und Programmierungsprozesse integriert werden, um die Umsetzung von Maßnahmen zu gewährleisten und den Investoren Sicherheit über längerfristige Investitionsmuster zu geben. Die Zielverfolgung sollte zwischen Minderung und Anpassung und den verschiedenen Sektoren unterscheiden.

(9 b) Um den Leistungsrahmen zu verbessern, sollten die Output- und Ergebnisindikatoren das Niveau der Ambitionen aufzeigen und die entsprechenden Ergebnisse in die Perspektive des sektoralen Strukturreformbedarfs, der nationalen Bedürfnisse und Möglichkeiten stellen.

(9 c) Um die Einhaltung der Anforderungen an die Verringerung der Treibhausgasemissionen, den Schutz und der Verbesserung von biologischer Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen zu gewährleisten, sollte ein klima- und umweltschonender Mechanismus angewandt werden, der eine erste Bewertungen bereits bei der Planung und Vorbereitung von Projekten und Programmen umfasst. Bevor Investitionsentscheidungen für

Infrastrukturen getroffen werden, wobei fossile Brennstoffe von der Förderfähigkeit der Fonds auszuschließen sind, sollte mit diesem Mechanismus die Einhaltung der sektorspezifischen Ziele zur Dekarbonisierung und Erhaltung der Natur sichergestellt werden.

Änderungsvorschlag 4
Präambel

Kommissionsvorschlag

(14) Die Mitgliedstaaten sollten den Inhalt ihres Entwurfs des nationalen Energie und Klimaplan, der im Rahmen der Verordnung zu Governance der Energieunion zu entwickeln ist, und das Ergebnis des Verfahrens mit den Unionsempfehlungen zu diesem Plan bei ihren Programmen berücksichtigen, ebenso beim Bedarf an Mittelzuweisungen für CO₂-arme Investitionen.

Änderungsvorschlag

(14) Die Mitgliedstaaten *müssen sicherstellen, dass Ihre Programme zu den Inhalten und Zielen ihres nationalen Energie- und Klimaplan (NECP),* der im Rahmen der Verordnung über das Governance-System der Energieunion⁶ zu entwickeln ist, beitragen und das Ergebnis des Verfahrens mit den Unionsempfehlungen zu diesem Plan *in ihren Programmen integriert wird, insbesondere mit Blick auf den Bedarf an Mittelzuweisungen für CO₂-arme Investitionen, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele notwendig sind. Ebenso müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Ihre Programme zu den Inhalten und Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie beitragen und die Prioritären Aktionsrahmen (Prioritised Action Frameworks, PAF) für Natura 2000 unterstützen.*

Änderungsvorschlag 6
Präambel

⁶ [Regulation on the Governance of the Energy Union, amending Directive 94/22/EC, Directive 98/70/EC, Directive 2009/31/EC, Regulation (EC) No 663/2009, Regulation (EC) No 715/2009, Directive 2009/73/EC, Council Directive 2009/119/EC, Directive 2010/31/EU, Directive 2012/27/EU, Directive 2013/30/EU and Council Directive (EU) 2015/652 and repealing Regulation (EU) No 525/2013 (COM/2016/0759 final/2 - 2016/0375 (COD))].

Kommissionsvorschlag

(63) Die Projekte in Bezug auf die transeuropäischen Verkehrsnetze nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [neue CEF-Verordnung] werden auch weiterhin aus dem Kohäsionsfonds finanziert, sowohl mit geteilter Mittelverwaltung als auch im direkten Haushaltsvollzug im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ („CEF“). Aufbauend auf dem erfolgreichen Ansatz aus dem Programmplanungszeitraum 2014 – 2020 sollten zu diesem Zweck 10 000 000 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF übertragen werden.

Änderungsvorschlag 8
Artikel 2 – Absatz 37

Kommissionsvorschlag

(37) „Sicherung der Klimaverträglichkeit“ ein Verfahren zur Sicherstellung, dass die Infrastruktur den schädlichen Auswirkungen des Klimas nach Maßgabe der nationalen Regelungen und Leitfäden, falls zutreffend, oder internal anerkannter Standards standhält.

Änderungsvorschlag 9
Artikel 4 – Absatz 1 – Punkt c

Kommissionsvorschlag

(c) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität und der regionalen

Änderungsvorschlag

streichen

Änderungsvorschlag

(37) „Sicherung der Klimaverträglichkeit“ ein Verfahren zur Sicherstellung, dass die Infrastruktur den schädlichen Auswirkungen des Klimas nach Maßgabe der nationalen Regelungen und Leitfäden, falls zutreffend, oder international anerkannter Standards, *einschließlich der ersten Bewertung der Energieeffizienz bei der Planung und Vorbereitung von Projekten und Programmen, standhält und um die Einhaltung der sektorspezifischen Wege zur Emissionsreduktion und Dekarbonisierung zu gewährleisten, indem zusätzliche Klimaauswirkungen und die Lebenszyklusbewertung von Programmen und geplanten Infrastrukturen durchgeführt werden.*

Änderungsvorschlag

(c) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung *nachhaltiger, emissionsarmer*

IKT-Konnektivität.

Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität.

Änderungsvorschlag 10
Artikel 4 – Absatz 3

Kommissionsvorschlag

(c) Die Mitgliedstaaten stellen für jeden der Fonds Informationen über die Unterstützung der Umwelt- und Klimaschutzziele unter Verwendung der Methodik auf der Grundlage der Arten der Intervention zur Verfügung. Diese Methodik besteht aus einer spezifischen Gewichtung der Förderungen auf einer Ebene, die wiedergibt, in welchem Maße die Unterstützung zu den Umwelt- und den Klimaschutzziele beiträgt. Im Falle des EFRE, des ESF+ und des Kohäsionsfonds wird die Gewichtung der Dimensionen und Codes für Arten der Intervention gemäß Anhang I festgelegt.

Änderungsvorschlag

(c) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten die Umwelt- und Klimaverträglichkeit ihrer Maßnahmen in allen Planungs- und Umsetzungsprozessen** und stellen für jeden der Fonds Informationen über die Unterstützung der Umwelt- und Klimaschutzziele unter Verwendung der Methodik auf der Grundlage der Arten der Intervention zur Verfügung. Diese Methodik besteht aus einer spezifischen Gewichtung der Förderungen auf einer Ebene, die wiedergibt, in welchem Maße die Unterstützung zu den Umwelt- und den Klimaschutzziele beiträgt. Im Falle des EFRE, des ESF+ und des Kohäsionsfonds wird die Gewichtung der Dimensionen und Codes für Arten der Intervention gemäß Anhang I festgelegt.

Änderungsvorschlag 11
Artikel 6 – Absatz 1

Kommissionsvorschlag

(1) Jeder Mitgliedstaat organisiert eine Partnerschaft **mit den zuständigen regionalen und lokalen Behörden**. Diese Partnerschaft umfasst **mindestens** folgende Partner:

Änderungsvorschlag

(1) **Für die Partnerschaftsvereinbarung und für jedes Programm organisiert** jeder Mitgliedstaat eine **effektive** Partnerschaft. Diese Partnerschaft umfasst folgende **regionale und lokale** Partner:

Änderungsvorschlag 12
Artikel 6 – Absatz 1 – Punkt a

Kommissionsvorschlag

(a) städtische und andere Behörden;

Änderungsvorschlag

(a) **regionale, lokale**, städtische und andere Behörden;

Änderungsvorschlag 13
Artikel 6 – Absatz 1 – Punkt d

Kommissionsvorschlag

(c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, *Partner des Umweltbereichs* und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.

Änderungsvorschlag

(c) relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs, **Nichtregierungsorganisationen** und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.

Änderungsvorschlag 14
Artikel 6 – Absatz 3

Kommissionsvorschlag

(3) Die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft erfolgt im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission.

Änderungsvorschlag

(3) Die Organisation und Umsetzung der Partnerschaft erfolgt im Einklang **mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften (im Folgenden „Verhaltenskodex“)** oder der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission.

Änderungsvorschlag 15
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Kommissionsvorschlag

Änderungsvorschlag

(3 a) Die Kommission sollte den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten delegierten Rechtsakt über den Verhaltenskodex gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2020 bekanntgeben. In diesem delegierten Rechtsakt darf kein Anwendungsdatum angegeben werden, das

vor dem Datum seiner Annahme liegt.

Änderungsvorschlag 16
Artikel 6 a

Kommissionsvorschlag

Änderungsvorschlag

Nachhaltige Entwicklung

Die Ziele der Fonds werden gemäß dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität sowie der Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme erfüllt werden und die Anforderungen von Investitionen im Einklang mit den Dekarbonisierungspfaden sind.

Änderungsvorschlag 17
Artikel 7 – Absatz 3

Kommissionsvorschlag

Änderungsvorschlag

(3) Die Partnerschaftsvereinbarung kann zusammen mit dem relevanten jährlichen Nationalen Reformprogramm eingereicht werden

(3) Die Partnerschaftsvereinbarung kann zusammen mit dem relevanten jährlichen Nationalen Reformprogramm, *unter Berücksichtigung des nationalen Energie- und Klimaplans.*

Änderungsvorschlag 18
Artikel 8 – Absatz b

Kommissionsvorschlag

(iv)

Änderungsvorschlag

(iv) eine Erklärung darüber, wie die verwendeten Mittel zur Erreichung der Ziele, Politiken und Maßnahmen im Rahmen der nationalen Energie- und Klimapläne.

Änderungsvorschlag 19

Artikel 14 – Absatz 2

Kommissionsvorschlag

(2) Einen Antrag auf Änderung jedes Programms im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. März 2025. Der Mitgliedstaat begründet die Änderung auf Grundlage der Faktoren aus Absatz 1

Änderungsvorschlag

(2) Einen Antrag auf Änderung jedes Programms im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 übermittelt der Mitgliedstaat *bei Bedarf* der Kommission bis zum 31. März 2025 *oder teilt mit das keine Änderung notwendig ist*. Der Mitgliedstaat begründet die Änderung auf Grundlage der Faktoren aus Absatz 1.

Änderungsvorschlag 20

Artikel 14 – Absatz 2 – Punkt b

Kommissionsvorschlag

(b) überarbeitete oder neue Zielwerte

Änderungsvorschlag

(b) überarbeitete oder neue Zielwerte; *insbesondere im Hinblick auf die Anpassung an die Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. [Nummer der neuen Verordnung über das Governance-System der Energieunion]*

Änderungsvorschlag 21

Artikel 17 – Absatz 3 – Punkt a – Punkt viii (neu)

Kommissionsvorschlag

(viii)

Änderungsvorschlag

(viii) der Herausforderungen und entsprechende Ziele, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt sind;

Änderungsvorschlag 23
Artikel 18 – Absatz 1

Kommissionsvorschlag

(1) Die Kommission bewertet das Programm und dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Verordnungen wie auch mit der Partnerschaftvereinbarung. Insbesondere beachtet die Kommission bei ihrer Bewertung entsprechende länderspezifische Empfehlungen.

Änderungsvorschlag

(1) Die Kommission bewertet das Programm und dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung und den fondsspezifischen Verordnungen wie auch mit der Partnerschaftvereinbarung. Insbesondere **überprüft** die Kommission bei ihrer Bewertung **ob** entsprechende länderspezifische Empfehlungen **adressiert werden**.

Änderungsvorschlag 26
Artikel 67 – Absatz 3 – Unterabsatz j

Kommissionsvorschlag

(j) die Gewährleistung der Klimaverträglichkeit der Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sicherzustellen;

Änderungsvorschlag

(j) die Gewährleistung der Klimaverträglichkeit der Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sicherzustellen; **einschließlich einer ersten Bewertung bei der Planung und Vorbereitung von Projekten und Programmen darüber, wie viel Energie eingespart werden könnte, bevor Investitionsentscheidungen über Infrastrukturen getroffen werden.**

Änderungsvorschlag 27
Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Punkt a

Kommissionsvorschlag

(a) 70 Prozent für weniger entwickelte Regionen;

Änderungsvorschlag

(a) **85** Prozent für weniger entwickelte Regionen;

Änderungsvorschlag 28
Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Punkt b

Kommissionsvorschlag

(b) 55 Prozent für Übergangsregionen;

Änderungsvorschlag 29

Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Punkt c

Kommissionsvorschlag

(c) 40 Prozent für stärker entwickelte Regionen;

Änderungsvorschlag 30

Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Kommissionsvorschlag

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über 70 Prozent.

Änderungsvorschlag 31

Artikel 106 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Kommissionsvorschlag

In der ESF+-Verordnung können höhere Kofinanzierungssätze für Prioritäten zur Unterstützung innovativer Maßnahmen im Einklang mit Artikel 14 der ESF+-Verordnung festlegen.

Änderungsvorschlag

(b) **70** Prozent für Übergangsregionen;

Änderungsvorschlag

(c) **50** Prozent für stärker entwickelte Regionen;

Änderungsvorschlag

Der Kofinanzierungssatz für den Kohäsionsfonds auf Ebene jeder Priorität liegt nicht über **85** Prozent.

Änderungsvorschlag

In der ESF+-Verordnung können höhere Kofinanzierungssätze, **bis zu 90 Prozent**, für Prioritäten zur Unterstützung innovativer Maßnahmen im Einklang mit Artikel 14 der ESF+-Verordnung festlegen.

b. Änderungsvorschläge zum
Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
(COM(2018)372)

Änderungsvorschläge zum Kommissionsentwurf

Änderungsvorschläge angegeben in zwei Spalten

Löschungen sind in der linken Spalte *fettgedruckt und kursiv* dargestellt.
Ersetzungen sind in beiden Spalten *fettgedruckt und kursiv* dargestellt. Der
neue Text ist in der rechten Spalte *fettgedruckt und kursiv* dargestellt.

Die erste und zweite Zeile der Überschrift jeder Änderung kennzeichnet den
relevanten Teil des betreffenden Entwurfs eines Rechtsakts. Betrifft eine
Änderung einen bestehenden Rechtsakt, den der Entwurf des Rechtsakts zu
ändern beabsichtigt, so enthält die Überschrift der Änderung eine dritte Zeile,
in der der bestehende Rechtsakt identifiziert wird, und eine vierte Zeile, in der
die Bestimmung in diesem Rechtsakt, die das Parlament ändern möchte,
aufgeführt ist.

Änderungsvorschlag 1
Präambel

Kommissionsvorschlag

(5) Die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) und nach Artikel 10 AEUV, darunter die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, sollten beim Einsatz der Fonds berücksichtigt werden, ebenso wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahren und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten

Änderungsvorschlag

(5) Die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union („EUV“) und nach Artikel 10 AEUV, darunter die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, sollten beim Einsatz der Fonds berücksichtigt werden, ebenso wie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Die Mitgliedstaaten sollten auch ihre Pflichten gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahren und die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 des genannten Übereinkommens und gemäß dem Unionsrecht zur Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten

darauf hinarbeiten, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, die Genderperspektive zu integrieren sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation beitragen. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes sollen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Beihilferegelungen der Union gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV entsprechen.

darauf hinarbeiten, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, die Genderperspektive zu integrieren sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Aus den Fonds sollten keine Maßnahmen gefördert werden, die zu jeglicher Form von Segregation beitragen. Die Ziele der Fonds sollten im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt sowie der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt werden. *Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden.* Zum Schutz der Integrität des Binnenmarktes sollen Vorhaben, die Unternehmen zugutekommen, den Beihilferegelungen der Union gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV entsprechen.

Änderungsvorschlag 2 Präambel

Kommissionsvorschlag

(10) Darüber hinaus sollten Investitionen aus dem EFRE zur Entwicklung eines umfassenden digitalen Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturnetzes sowie zur Förderung einer *sauberen* und nachhaltigen multimodalen Mobilität in den

Änderungsvorschlag

(10) Darüber hinaus sollten Investitionen aus dem EFRE zur Entwicklung eines umfassenden digitalen Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturnetzes sowie zur Förderung einer *emissionsfreien* und nachhaltigen multimodalen Mobilität in

Städten beitragen.

den Städten beitragen.

Änderungsvorschlag 3

Präambel

Kommissionsvorschlag

(14) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken und im Einklang mit den Zusagen der Union, das Pariser Übereinkommen und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, werden die Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum Erreichen des allgemeinen Ziels beitragen, dass **25 Prozent** der EU-Ausgaben zur Verwirklichung von Klimazielen verwendet werden. Die Vorhaben im Rahmen des EFRE sollen mit **30 Prozent** der Gesamtmittelausstattung des EFRE zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen. Die Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds sollen mit **37 Prozent** der Gesamtmittelausstattung des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen.

Änderungsvorschlag

(14) Angesichts der Notwendigkeit, den Folgen des Klimawandels **und des Biodiversitätsverlustes** entgegenzuwirken **und zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen, die auf EU, nationaler und lokaler Ebene zu ergreifen sind, um die** Zusagen der Union, das Pariser Übereinkommen und die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung umzusetzen, werden die Fonds zu den Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zum **Schutz der Biodiversität** beitragen, dass **50 Prozent** der EU-Ausgaben zur Verwirklichung **dieser Ziele** verwendet werden. Die Vorhaben im Rahmen des EFRE sollen mit **50 Prozent** der Gesamtmittelausstattung des EFRE zur Verwirklichung der Klima- **und Natur** schutzziele beitragen. Die Vorhaben im Rahmen des Kohäsionsfonds sollen mit **50 Prozent** der Gesamtmittelausstattung des Kohäsionsfonds zur Verwirklichung der Klima- **und Naturschutzziele** beitragen.

Änderungsvorschlag 4

Präambel

Kommissionsvorschlag

(14 a)

Änderungsvorschlag

(14 a)Die Maßnahmen im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds sollten den Maßnahmen und Zielen entsprechen, die in den nationalen Energie- und Klimaplänen, welche im Rahmen der Verordnung über das Governance-System der Energieunion zu entwickeln sind, sowie den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie und den Verpflichtungen aus dem

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) verankert sind.

Änderungsvorschlag 5
Präambel

Kommissionsvorschlag

(24) Um den Beitrag zur territorialen Entwicklung zu maximieren, sollten Maßnahmen in diesem Bereich auf integrierten territorialen Strategien beruhen, einschließlich in städtischen Gebieten. Aus diesem Grund sollte die EFRE-Unterstützung in den in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] festgelegten Formen unter angemessener Beteiligung lokaler, regionaler und städtischer Behörden erfolgen.

Änderungsvorschlag

(24) Um den Beitrag zur territorialen Entwicklung zu maximieren, sollten Maßnahmen in diesem Bereich auf integrierten territorialen Strategien beruhen, einschließlich in städtischen Gebieten. Aus diesem Grund sollte die EFRE-Unterstützung in den in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2018/xxxx [neue Dachverordnung] festgelegten Formen unter angemessener Beteiligung lokaler, regionaler und städtischer Behörden *und Vertreter der Zivilgesellschaft* erfolgen.

Änderungsvorschlag 6
Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt a – Unterpunkt ii

Kommissionsvorschlag

ii) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen;

Änderungsvorschlag

ii) Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, *wissenschaftliche Institutionen*, Unternehmen und Regierungen;

Änderungsvorschlag 7
Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt a – Unterpunkt iv

Kommissionsvorschlag

iv) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum.

Änderungsvorschlag

iv) Entwicklung von Kompetenzen für intelligente, *nachhaltige* Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum.

Änderungsvorschlag 8
Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt a – Unterpunkt v

Kommissionsvorschlag

v)

Änderungsvorschlag

v) Förderung von Forschung, Innovation, industriellem Wandel und intelligenter wirtschaftlicher Transformation hin zu einer emissionsfreien und ressourcenschonenden Wirtschaft;

Änderungsvorschlag 9

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt b

Kommissionsvorschlag

(b) ein grüneres, CO₂-armes Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements“ (im Folgenden „PZ 2“) durch:

Änderungsvorschlag

(b) ein grüneres, CO₂-freies Europa durch Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energie- und Verkehrswende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagement (im Folgenden „PZ 2“) durch:

Änderungsvorschlag 10

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt b – Unterpunkt i

Kommissionsvorschlag

i) Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen;

Änderungsvorschlag

i) Förderung von Energieeffizienz- *und -sp*maßnahmen

Änderungsvorschlag 11

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt b – Unterpunkt vi

Kommissionsvorschlag

vi) Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;

Änderungsvorschlag

vi) Förderung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft; *Verbesserung des Ressourcenschutzes*

Änderungsvorschlag 12

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt b – Unterpunkt vii

Kommissionsvorschlag

vii) Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung.

Änderungsvorschlag

vii) Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen **und ländlichen** Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung.

Änderungsvorschlag 13

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt b – Unterpunkt viii

Kommissionsvorschlag

viii)

Änderungsvorschlag

viii) Förderung einer emissionsfreien, nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität;

Änderungsvorschlag 14

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt c

Kommissionsvorschlag

(c) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung *der* Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität“ (im Folgenden „PZ 3“) durch:

Änderungsvorschlag

(c) ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung **nachhaltige** Mobilität und der regionalen IKT-Konnektivität“, sowie Förderung Grüner Infrastruktur und Stärkung des Biotopverbunds (im Folgenden „PZ 3“) durch:

Änderungsvorschlag 15

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt c – Unterpunkt ii

Kommissionsvorschlag

(ii) Entwicklung eines nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten, sicheren und intermodalen TEN-V::

Änderungsvorschlag

(ii) Entwicklung eines **umweltverträglichen** nachhaltigen, klimaresilienten, intelligenten, sicheren und intermodalen TEN-V, **mit Schwerpunkt auf klima- und umweltfreundliche Schienennetze;**

Änderungsvorschlag 16

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt c – Unterpunkt iv

Kommissionsvorschlag

(iv) Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität;

Änderungsvorschlag 17

Kapitel 1 – Artikel 2 – Absatz 1 – Punkt e – Unterpunkt i

Änderungsvorschlag

(iv) streichen

Kommissionsvorschlag

(i) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit *in städtischen Gebieten*;

Änderungsvorschlag 18

Kapitel 1 – Artikel 3 – Absatz 4 – Punkt a

Änderungsvorschlag

(i) Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kultur- **und Naturerbes** und der Sicherheit;

Kommissionsvorschlag

(a) Mitgliedstaaten der Gruppe 1 weisen mindestens 85 Prozent ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 **und dem PZ 2 zu, und mindestens 60 Prozent dem PZ 1;**

Änderungsvorschlag 19

Kapitel 1 – Artikel 3 – Absatz 4 – Punkt b

Änderungsvorschlag

(a) **Regionen** der Gruppe 1 weisen mindestens **85 Prozent** ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 und dem PZ 2 zu, **und mindestens 40 Prozent dem PZ 2;**

Kommissionsvorschlag

(b) Mitgliedstaaten der Gruppe 2 weisen mindestens 45 Prozent ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 zu, und mindestens 30 Prozent dem PZ 2;

Änderungsvorschlag 20

Kapitel 1 – Artikel 3 – Absatz 4 – Punkt a

Änderungsvorschlag

(b) **Regionen** der Gruppe 2 weisen mindestens 45 Prozent ihrer gesamten EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 zu, und mindestens 30 Prozent dem PZ 2;

Kommissionsvorschlag

(c) Mitgliedstaaten der Gruppe 3 weisen mindestens **35 Prozent** ihrer gesamten

Änderungsvorschlag

(c) **Regionen** der Gruppe 3 weisen mindestens 35 Prozent ihrer gesamten

EFRE-Mittel (*für die Prioritäten außer der technischen Hilfe*) dem PZ 1 zu, und *mindestens 30 Prozent* dem PZ 2;

Änderungsvorschlag 21

Kapitel 1 – Artikel 4 – Absatz 1 – Punkt a

Kommissionsvorschlag

(a) Investitionen in die Infrastruktur;

Änderungsvorschlag 22

Kapitel 1 – Artikel 4 – Absatz 1 – Punkt b

Kommissionsvorschlag

(b) Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen;

Änderungsvorschlag 24

Kapitel 1 – Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Kommissionsvorschlag

Aus dem EFRE werden ferner Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen unterstützt, um einen Beitrag zu dem in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv festgelegten spezifischen Ziel des PZ 1 zu leisten;

Änderungsvorschlag 25

Kapitel 1 – Artikel 5 – Absatz a

Kommissionsvorschlag

(a) Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen;

EFRE-Mittel (für die Prioritäten außer der technischen Hilfe) dem PZ 1 zu, und mindestens 30 Prozent dem PZ 2;

Änderungsvorschlag

(a) Investitionen in die Infrastruktur;

Änderungsvorschlag

(b) Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen;

Änderungsvorschlag

Aus dem EFRE werden ferner Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen unterstützt, um einen Beitrag zu leisten;

Änderungsvorschlag

(a) Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen; *Diese Investitionen müssen im Einklang mit den Nationalen Klima- und Energieplänen stehen, die gemäß der Verordnung über das Governance-System der Energieunion*

erstellt werden.

Änderungsvorschlag 26

Kapitel 1 – Artikel 6 – Absatz 1 Unterpunkt h

Kommissionsvorschlag

(h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, *mit Ausnahme von Investitionen in saubere Fahrzeuge gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* ;

Änderungsvorschlag

(h) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, *Transport*, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, *auch wenn sie als Hilfskomponenten dienen*;